

Stadt Regen

-nichtamtliche Lesefassung-

Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen (Badeordnung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juli 2017

Die Stadt Regen erläßt gem. Art. 23 und Art. 24 (1) Nr. 1 und Art. 24 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD REGEN

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- 1) Das Freibad der Stadt Regen ist eine öffentliche Einrichtung und dient gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 3) Bei geschlossenen Personengruppen wie z.B. Vereinen oder Schulklassen hat der jeweils Aufsichtsführende (Übungsleiter, Klassenlehrer o.ä.) für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- 1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei:
- 2) Ausgeschlossen von der Benutzung ist nachfolgend aufgeführter Personenkreis:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden
 - c) Betrunkene
- 3) Für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die ohne Aufsicht hilflos sind, wird eine erwachsene Begleitperson gefordert.
- 4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal des Bades verwiesen werden.

§ 3

Betriebszeiten und Öffnungszeiten

- 1) Beginn und Ende der Badesaison werden jährlich von der Stadt festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.
- 2) Während der Badesaison ist das Freibad täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Spätester Einlaß ist um 19.00 Uhr.
- 3) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen die Benutzung des Bades ganz oder teilweise verwehren, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter Witterung
 - c) bei Bauarbeiten
 - d) bei öffentlichen Veranstaltungen

§ 4

Eintrittskarten

- 1) Gegen Zahlung der Badegebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte gilt nur für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- 2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Benutzung der Wechselkabinen; Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

- 1) Zum Umkleiden stehen den Badegästen Wechselkabinen zur Verfügung.
- 2) Kleidungsstücke und Wertgegenstände können in den Schließfächern im Umkleideraum gegen Einsatz von 1 €, der nach Benutzung wieder zurückgegeben wird, aufbewahrt werden,
- 3) Geld- und Wertsachen im Gesamtwert von bis zu 150 € können an der Kasse unentgeltlich zur Verwahrung abgegeben werden.

§ 6

Ordnung im Badegelände

Die Badegäste werden gebeten, folgende Punkte zu beachten:

- 1) Die Einrichtungen und Anlagen des städt. Freibades sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise- und sonst. Abfälle sind in die Abfallbehälter zu werfen. Für hervorgerufene Verunreinigung jeder Art wird eine Reinigungsgebühr von mindestens 5 € erhoben, die sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- 2) Der Zugang zu den Becken darf nur durch die Durchschreitebecken erfolgen.
- 3) Luftmatratzen und Autoschläuche dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

- 4) Vor dem Betreten des Bades müssen sich die Badegäste abbrausen. Das Benutzen von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist in den Becken und Durchschreibecken untersagt, dafür stehen Duschen im Hauptgebäude zur Verfügung.
- 5) Das Essen, Trinken und Rauchen innerhalb der Durchschreibecken ist verboten.
- 6) Wasserballspiele sind im Nichtschwimmerbecken gestattet, soweit andere dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden.
- 7) Für Ballspiele außerhalb der Becken ist der Bolzplatz am westlichen Ende des Badegeländes vorgesehen. Dort sind auch ein Volleyballnetz aufgestellt. Außerhalb dieses Bereiches sind Ballspiele nicht gestattet.
- 8) Hunde dürfen in das Badegelände nicht mitgenommen werden.
- 9) Besucher, die Tonbandgeräte und Radios zur Unterhaltung benutzen, sind verpflichtet, die Lautstärke so einzustellen, dass andere Besucher dadurch nicht belästigt werden.
- 10) Toiletten befinden sich im Hauptumkleideraum und im Umwälzgebäude, unmittelbar zwischen dem Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken.
- 11) Es wird gebeten, im Zufahrtsbereich des Bades langsam zu fahren und Rücksicht auf Fußgänger und Kinder zu nehmen.
- 12) Das Schwimmerbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder das Planschbecken zur Verfügung. Die Benutzung des Sprungturms und der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten erlaubt.
- 13) Es ist verboten
 - a) andere Badegäste unterzutauchen oder ins Wasser zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben, durch den andere belästigt oder gefährdet werden.
 - b) die Rettungsgegenstände mißbräuchlich zu verwenden.
 - c) an den Beckenumgängen zu laufen sowie an den Einstiegsleitern, Haltestangen und an den Vorrichtungen des Sprungturms zu turnen.
 - d) Badewäsche in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen.
 - e) das städt. Freibad auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen.
 - f) das Anbieten und Verkaufen von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Werbematerialien.
 - g) von den Rändern des Nichtschwimmer- und Schwimmerbeckens in das Wasser zu springen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Breitseiten des Schwimmerbeckens, es sei denn, dass es vom Bademeister aus Gründen der Sicherheit angeordnet wird.
 - h) die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
- 14) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 7 Aufsichtspersonal

- 1) Der Bademeister oder sein Vertreter ist ermächtigt, im Badegelände das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben.

- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 3) Der Bademeister ist befugt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.
- 4) Den in Ziff. 3) genannten Personen kann von der Stadtverwaltung der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 8 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die Bereich des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
- 2) Fundsachen werden eine Woche lang beim Bademeister aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie dem Fundbüro der Stadt Regen übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Haftung der Badegäste

- 1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2) Für Verlust oder Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 10 Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Die Stadt haftet bei Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des städt. Freibades bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzungen entstehen nur, wenn der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Die Stadt haftet für Verlust von Geld- oder Wertsachen bis zu einem Gesamtwert von 150 € nur dann, wenn sie an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben wurden.

§ 11
Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säu-
miger Verpflichteter zulässig. Sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12
Vollzugsbestimmungen

Die Stadt kann, soweit erforderlich, für die Benutzung des städt. Schwimmbades und
zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentlich be-
kanntzumachen sind.

§ 13
Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen sowie gegen Einzel-
anordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße
geahndet. (Art. 24 (2) Satz 2 GO)

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.1991 außer Kraft.

Regen, 21.11.2001

STADT R E G E N

(Fritz)
1.Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen (Badeordnung) vom 21.11.2001

Die Stadt Regen erlässt gem. Art. 23 und Art. 24 (1) Nr. 1 und Art. 24 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des städt. Freibades in Regen (Badeordnung) vom 21.11.2001:

§ 1

Dem § 6 wird folgender Absatz 14 angefügt:

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 19.07.2017

STADT R E G E N

Oswald

1. Bürgermeisterin